

§. 98.

Diese geistlichen Behörden haben jene Abschiede der Obrigkeit des Ortes zu stellen und letztere hat deren Cassation zu den Acten zu bewirken.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat, wonach sich die Behörden und Unsere gesamten Untertanen auf das genaueste zu achten haben, und welches, in Gemäßheit des Generalis vom 13ten Juli 1796. und des Mandats vom 9ten März 1818., noch besonders bekannt zu machen ist, eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, am 25ten Februar 1825.

Friedrich August.



Hanns Ernst von Globig.